



Nr. 13

11. Juli 2014

102 800 Exemplare

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Inhalt:

Weltklasse des Straßenradsports live erleben

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 19

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 16. Juli 2014
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Investitionsprogramm für Kindertageseinrichtungen
 - Ausschussbesetzungen
 - Geschäftsordnung für den Stadtrat

Nichtamtlicher Teil

Seite 19

- > Ausschreibungen: Stellenangebot, Bauleistungen, Immobilien, Kunst- und Kreativmarkt

Seite 20 bis 24

- > Informationen zur Wahlwerbung Landtagswahl 2014
- > Neue Blumenkönigin gesucht
- > Ehrenamtsangebote
- > Erfurt ist „FairTrade-Town“



Premiere für die Sportstadt Erfurt

27. Internationale Thüringen Rundfahrt der Frauen erstmals zu Gast in Erfurt

Die Sportstadt Erfurt wird um eine Attraktion reicher: Erstmals ist in diesem Jahr die traditionsreiche Thüringen Rundfahrt der Frauen in der Landeshauptstadt zu Gast und wird begeisterten Radsportfans die Weltelite im Damen-Radsport präsentieren. Rundfahrtgesamtleiterin Vera Hohlfeld, selbst international erfolgreiche Straßenrennfahrerin und Olympiazweite von Atlanta, präsentiert 78 Fahrerinnen aus 13 Teams, darunter die Nationalmannschaften Polens, Australiens und Deutschlands, sowie die zweimaligen Team-Weltcup-Siegerinnen 2012 und 2013, das Team Specialized Lululemon.

Prominenteste Starterinnen sind die Britin Elizabeth Armitstead, Olympiazweite von London und die Olympiasiegerin von Sydney Hanka Kupfernagel vom „maxsolar Woman Cycling Team“, ein international hochkarätig besetztes Team mit Lokalkolorit, das von Tourleiterin Hohlfeld selbst gemanagt wird. Mit den aktuellen Deutschen Meisterinnen Trixi Worrack und Lisa Brennauer sind auch die derzeit besten Deutschen Straßenradfahrerinnen im Start der 591,8 km langen Tour.

Einige Fahrerinnen reisen direkt vom Giro d'Italia an,

der am Sonntag endet, um am Montag in Thüringen starten zu können. „Dies spricht für die internationale Bedeutung des Rennens. Umso mehr freuen wir uns, dass die in Ostthüringen entstandene Tour nach 26 Jahren nun durch ganz Thüringen, darunter auch durch die Landeshauptstadt Erfurt rollt“, zeigt sich Oberbürgermeister Andreas Bausewein erfreut über diesen Höhepunkt im Erfurter Sportkalender.

Persönlich wird er am Dienstag, dem 15. Juli, ab 15:00 Uhr die Fahrerinnen auf die 105,4 km lange Strecke „Rund um Erfurt“ schicken. Gegen 17:45 Uhr wird die erste Zieldurchfahrt des Feldes erwartet, das sich zum Abschluss auf eine kleine Runde von rund 30 Minuten mit der legendären Arnstädter Hohle (Zieleinlauf gegen 18:15 Uhr) begibt. Gerade dort können die Zuschauer durch ihre Begeisterung und ihren Applaus den Fahrerinnen ein unvergessliches Erlebnis bereiten.

Am Mittwoch wird die Tour Richtung Schleiz fortgesetzt und danach in den Städten Schleiz, Gera, Saalfeld, Schmölln und Zeulenroda erwartet, wo die Tour am 20. Juli endet. ➔ www.erfurt.de

➔ Webcode ef119156

1. Erfurter Senientag

Am 16. Juli, ab 13 Uhr findet im Stadtgarten der 1. Senientag der Stadt Erfurt statt. Vorrangig soll dieser Tag genutzt werden, um Angebote speziell für die älteren Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt vorzustellen. Dabei präsentieren sich u. a. der Seniorenbeirat, die 4 städtischen Seniorenclubs, das Kompetenz- und Beratungszentrum, der GroßelternDienst, der Schutzbund der Senioren, das Mehrgenerationenhaus, die Volkssolidarität, der Sozialverband VdK, die evangelische und die katholische Kirche und der Verein der Zooparkfreunde.

Die Gäste erwartet zudem ein buntes Kulturprogramm mit Gesang und Tanz, ein Reigen, der die Generationen verbindet und auch die Kulturen. Der Senientag soll informieren und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch bieten. Zudem besteht die Gelegenheit, persönlich mit den Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen und vielleicht auch der Verwaltung den einen oder anderen Tipp zu geben. ■

Bürgerfest in der Gedenkstätte

Ein Vierteljahrhundert ist es her, dass der Ruf „Wir sind das Volk“ durch die Städte der DDR schallte. Sind die umstürzenden Ereignisse von 1989 wirklich schon Vergangenheit? 25 Jahre Friedliche Revolution – diesen Anlass nutzt der Geschichtsverbund Thüringen, der sich der Aufarbeitung der SED-Diktatur verschrieben hat, zusammen mit der Stadt Erfurt für ein Bürgerfest unter dem Motto „Revolution und Freiheit!“.

Das Fest findet am 12. Juli von 10:00 bis 21:00 Uhr auf dem Gelände der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße statt. Vereine, Gedenkstätten, Grenzlandmuseen, Archive und Beauftragte des Geschichtsverbundes wollen an diesem Tag ihre Arbeit und ihre Projekte vorstellen und mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen. Sie zeigen, dass Erinnerung an die SED-

Diktatur Teil unserer gesellschaftlichen Gegenwart ist. Und sie wollen beweisen, dass Geschichtsvermittlung und politische Bildung nicht langweilig sein müssen. Es locken ein buntes Kinderprogramm, Führungen für Familien und spannende Podiumsdiskussionen, die sich mit dem Thema „Freiheit: damals und heute“ auseinandersetzen.

Ab 10:00 Uhr

Rahmenprogramm

13:00 Uhr

Podiumsdiskussion: „Die Freiheit die WIR meinten“

17:00 Uhr

Podiumsdiskussion: „Die Freiheit die IHR meintet“

19:00 Uhr Konzert mit Max Prosa

Der Eintritt ist frei!



Das Rathaus gehört zu den meist besuchten und fotografierten Sehenswürdigkeiten unserer Stadt – allerdings meist aus ebenerdiger Perspektive aufgenommen. Ein anderer Blick eröffnete sich unserer Leserin Renate Hölzer, inklusive einer schönen Aussicht über die Dächer der Gebäude in der Marktstraße. Wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des Fotos!

Nachdem die ersten Wahlen dieses Jahres vorbei sind, ist unsere beliebte Rubrik „Leserfoto“ an ihren angestammten Platz zurückgekehrt. Ihre Fotos – von Lieblingsorten in und um Erfurt, von besonderen Begegnungen und Momenten – sind uns herzlich willkommen unter: Stadtverwaltung Erfurt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt bzw. an amtsblatt@erfurt.de

Bedenken Sie bitte, dass Sie sich bei Einsendung Ihres Fotos mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden erklären, ebenso in der Bildergalerie www.erfurt.de/multimedia.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten.
Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.
Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.
Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung.

Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 16. Juli 2014 um 17:00 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt¹

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister 2. Verpflichtung von Stadtratsmitgliedern 3. Änderungen zur Tagesordnung 4. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO) 5. Genehmigung von Niederschriften 5.1. aus der Stadtratssitzung vom 21.05.2014 5.2. aus der Stadtratssitzung vom 11.06.2014 6. Aktuelle Stunde 7. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO) 8. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen 9. Entscheidungsvorlagen 9.1. Berufung von Mitgliedern der Inspektion des Evangelischen Waisenhauses
Drucksachen-Nr. 0020/13, Einr.: Oberbürgermeister 9.2. Bebauungsplan ST0657 „Schwanseer Straße - Süd“ - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Drucksachen-Nr. 2227/13, Einr.: Oberbürgermeister 9.3. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Drucksachen-Nr. 0207/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.4. Südliche Stadteinfahrt Arndtstr./Martin-Andersen-Nexö-Str. - Ergänzung der Vorplanung im Teilabschnitt Martin-Andersen-Nexö-Straße
Drucksachen-Nr. 0413/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.5. Standardisiertes Verfahren für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht gemäß Stadtratsbeschluss 0313/10 vom 05.05.2010: Umstrukturierung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Geltungsbereich im Ortsteil Mittelhausen
Drucksachen-Nr. 0763/14, Einr.: Oberbürgermeister | <ol style="list-style-type: none"> 9.6. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Flughafen Erfurt GmbH
Drucksachen-Nr. 0794/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.7. Einbeziehung des Gewerbegebietes Erfurter Kreuz in den Verbundtarif Mittelthüringen
Drucksachen-Nr. 0801/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.8. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Drucksachen-Nr. 0887/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.9. Bebauungsplan JOV659 „Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich B“, Zwischenabwägungsbeschluss
Drucksachen-Nr. 1040/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.10. Jahresrechnung 2013
Drucksachen-Nr. 1065/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.11. 3. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2014
Drucksachen-Nr. 1075/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.12. Eintrittspreise Thüringer Zoopark Erfurt
Drucksachen-Nr. 1082/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.13. Bestellung eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
Drucksachen-Nr. 1134/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.14. Informationen an den Hochschul- und Studierendenbeirat
Drucksachen-Nr. 1203/14, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | <ol style="list-style-type: none"> 9.15. Wohnungsbaufördermittel untersetzen
Drucksachen-Nr. 1224/14, Einr.: Fraktion DIE LINKE. 9.16. Veräußerung kommunaler Grundstücke mit Nutzungskonzeption
Drucksachen-Nr. 1229/14, Einr.: Fraktion SPD 9.17. Beauftragtenwesen örtlich und öffentlich optimieren
Drucksachen-Nr. 1232/14, Einr.: Fraktion DIE LINKE. 9.18. Besetzung des Hauptausschusses
Drucksachen-Nr. 1233/14, Einr.: Fraktion DIE LINKE. 9.19. Wahl der 1. ehrenamtlichen Beigeordneten ohne Geschäftsbereich
Drucksachen-Nr. 1237/14, Einr.: Oberbürgermeister 9.20. Wahl des 2. ehrenamtlichen Beigeordneten ohne Geschäftsbereich
Drucksachen-Nr. 1238/14, Einr.: Oberbürgermeister |
|---|--|--|

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

¹ Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17.00 Uhr fortgesetzt wird.

Kreiswahlleiter für die Landtagswahl Landtagswahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV

Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt Kreiswahlleiter, 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des Wahlkreisausschusses für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag der Wahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV am 14. September 2014

Der Wahlkreisausschuss tritt am Freitag, dem 18.07.2014, um 13:00 Uhr im Raum 225 des Rathauses der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt. Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Erfurt, 11.07.2014

Rainer Schönheit
Kreiswahlleiter

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Erfurt zum Schutz der Blindenleitsysteme vom 30.06.2014

Aufgrund der §§ 27 ff., 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erfurt folgende Verordnung:

§ 1 Blindenleitsysteme

1. Blindenleitsysteme sind tastbare Bodenleitsysteme und Bodenindikatoren, die blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen ermöglichen oder erleichtern, sich mittels eines Pendelstocks bzw. Blindenstocks selbstständig im öffentlichen Verkehrsraum zu bewegen.

(Fortsetzung von Seite 3)

2. Die tastbaren Bodenleitsysteme und Bodenindikatoren sind, ausgehend von der Mitte jeweils 80 cm links und 80 cm rechts davon, von allen Hindernissen, insbesondere abgestellten Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen, frei zu halten.
3. Hindernisse im Sinne des Absatzes 2 sind Gegenstände, die das Weiterkommen erschweren oder behindern.
4. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die unter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 abgestellt werden, werden auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers derselben von der Stadt Erfurt entfernt und gemäß § 22 OBG sichergestellt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 auf den vorhandenen Blindenleitsystemen Hindernisse, insbesondere Fahrräder und sonstige Fahrzeuge abstellt oder näher als 0,80 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranstellt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5000 (fünftausend) Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

ausgefertigt: Erfurt, 30.06.2014

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.05.2014 den Eingang der Ordnungsbehördliche Verordnung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1302/13
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt den anliegenden Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0250/14
der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014

LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ - Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 9) ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 06.03.2014 als Satzung.
- 03 Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ wird gebilligt.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.
Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 05 Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ im Wege der 4. Berichtigung angepasst werden.

- 06 Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 4 - Bereich Linderbach, Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ (Anlage 10) wird gebilligt. Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 4. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 4 für den Bereich Linderbach, Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

(Fortsetzung von Seite 4)

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

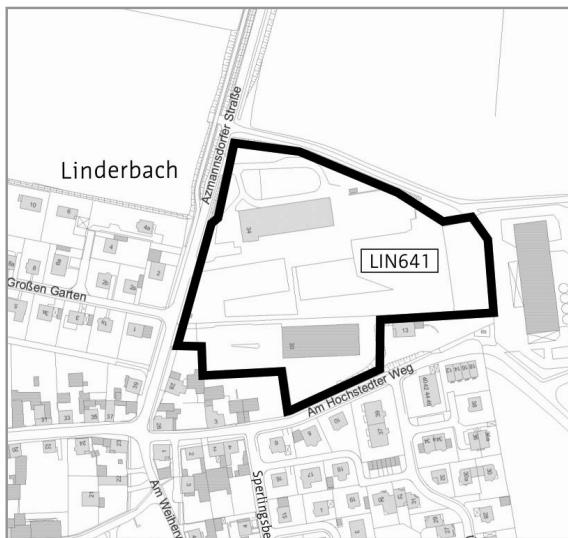
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

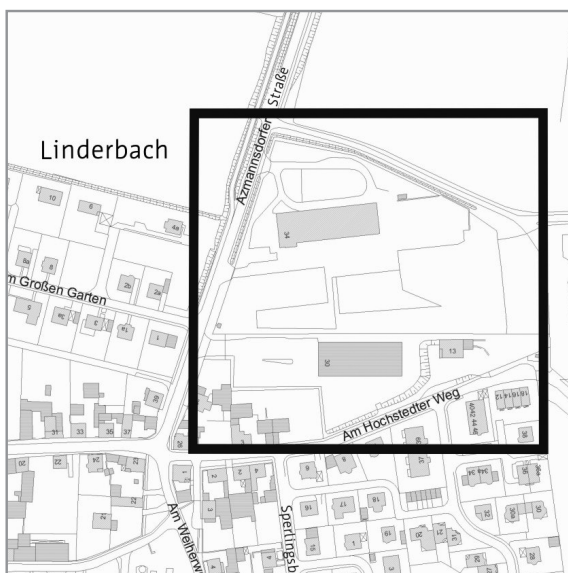
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 13.06.2014

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“



Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 4

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0396/14
der Sitzung des Stadtrates vom 13.03.2014

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt die in der Anlage 1 befindliche „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ mit dem Ziel, in allen Betreuungsverhältnissen sozial gerechte, faire und nachvollziehbare Entgelte zu ermöglichen.
- 02 Diese Entgeltordnung soll für alle Betreuungsverhältnisse in Erfurt eine einheitliche Berechnungsgrundlage für Elternentgelte schaffen. Der Stadtrat appelliert an die Freien Träger der Kindertageseinrichtungen, diese Entgeltordnung in gleicher Weise anzuwenden.
- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Entgeltordnung sowie die Erläuterung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zusätzlich ist ein Onlinerechner den Eltern zur Verfügung zu stellen, mit dem sich die Eltern durch Eingabe Ihrer Einkommensverhältnisse unverbindlich über das mögliche individuelle Entgelt informieren können. Die dazu erforderlichen Eingaben sind nicht zu speichern.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in geeigneter Weise mit den Freien Trägern folgende Unterstützungsangebote zur Einführung und Umsetzung der einheitlichen Entgeltordnung zu entwickeln:
 - a. zwischen Öffentlichen und Freien Trägern abgestimmte Auslegungshinweise
 - b. Schulung des Verwaltungspersonals der städtischen und Freien Träger
 - c. Angebot zur Berechnung der Elternentgelte der Freien Träger durch die Verwaltung des Jugendamtes
- 05 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur Vermeidung von Härtefällen geltend für alle Betreuungsverhältnisse für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren nach in Kraft treten der einheitlichen Entgeltordnung Übergangsregelungen mit den freien Trägern unter der Maßgabe zu treffen, dass den Schuldner des Entgeltes eine Mehrbelastung durch das monatlichen Elternentgelt gegenüber bisheriger Regelungen im ersten Jahr nach in Kraft treten der Entgeltordnung bis zu 60 EUR monatlich und im zweiten Jahr nach in Kraft treten der Entgeltordnung bis zu weiteren 80 EUR monatlich im Einzelfall zuzumuten ist. Gleiches gilt für die Tagespflege.
- 06 Für die Revision der einheitlichen Entgeltordnung (Ziffer 5 der Entgeltordnung) wird Folgendes Verfahren geregelt:
 - a. Die Revision liegt in Verantwortung des Jugendhilfeausschusses. Dieser beauftragt mit der Überprüfung ein geeignetes Gremium, in dem der Stadtelternbeirat, das Jugendamt, die Kämmerei, die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie Vertreter der Freien Träger und der AG nach §78 SGB VIII für den Bereich Kindertagesstätten stimmberechtigte Mitglieder sind.

- b. Die Prüfung beinhaltet insbesondere:
 - I. eine Einschätzung zur Umsetzung der einheitlichen Entgeltordnung, die für alle Betreuungsverhältnisse sozial gerechte, faire und nachvollziehbare Entgelte ermöglicht, um eine Beitragsgerechtigkeit in Erfurt herzustellen
 - II. die Anpassung der Freibeträge in Ziffer 2.7 der Entgeltordnung an die gültigen Regelsätze in Anlehnung an §90 SGB VIII
 - III. die Anpassung an mögliche Änderungen der Einkommensdefinition in Anlehnung an die ThürHortk-BVO
 - IV. die Anwendbarkeit der Regelungen der einheitlichen Entgeltordnung
 - V. die Angemessenheit des Beitragsaufkommens
 - VI. die Angemessenheit des Verwaltungsaufwandes und dessen Refinanzierung
 - VII. die Angleichung der Beiträge für Kindern unter 2 Jahren an die Beiträge für die Kindern über 2 Jahre
- 07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um mit Inkrafttreten der einheitlichen Entgeltordnung die „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt - KitaBen-SEF“ und die bisherige „Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Kita-SEF“ außer Kraft zu setzen. Die bisherigen Regelungen der beiden Satzungen sind für die kommunalen Einrichtungen in einen Betreuungsvertrag aufzunehmen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, eine Entgeltordnung für Verpflegungsgebühren in kommunalen Einrichtung zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss im III. Quartal 2014 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Text der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, wurde bereits im Amtsblatt Nr. 8, vom 03.05.2014, Seite 5 f., bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0470/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Aufhebung der Richtlinie zur solaren Hausnummer

Genauere Fassung:

Der Beschluss zur Drucksache Nr. 0129/09 vom 10.6.2009 „Solare Hausnummer in Erfurt“ und die zugehörige Richtlinie werden aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0541/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (Ega)

Genauere Fassung:

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 folgende Beschlüsse zu fassen:

- 01 Der Jahresabschluss 2013 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH, geprüft von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.651.933,50 EUR wurde gemäß Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ausgeglichen.
- 02 Die Geschäftsführerin Frau Kathrin Weiß wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
- 03 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
- 04 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2014 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz und des Lageberichtes 2014 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 11.07.2014 bis 05.09.2014 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO).

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0565/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Ausweitung der Betreuungszeiten an Kindertagesstätten

Genauere Fassung:

Der Titel der Drucksache wird wie folgt geändert:

Flexibilisierung der Öffnungszeiten an Kindertagesstätten

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtverwaltung mit der Prüfung und Umsetzung einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten für Kinder und Schüler in den städtischen Kindertageseinrichtungen, den Einrichtungen der freien Träger sowie an Schulhorten, ohne Ausweitung des Betreuungsumfanges, zu beauftragen. Dabei sind die finanziellen und personellen Auswirkungen in einem Ist-Vergleich zur derzeitigen Angebotsla-

ge darzustellen. Ebenso sind dabei personelle Veränderungsnotwendigkeiten und Anforderungen an das Ausbildungsprofil der notwendigen Fachkräfte zu betrachten sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, einem eventuellen Fachkräftemangel schnell entgegenzuwirken. Ein Bedarf seitens der Eltern soll durch eine Befragung über die Elternbeiräte im Rahmen der nächsten Bedarfsplanung geprüft werden. Insbesondere sind Eltern dabei zu befragen nach der Zufriedenheit mit den bestehenden Öffnungszeiten, nach den Schließtagen sowie nach den Schließzeiten in den Ferien.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0574/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Veräußerung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke mindestens zum Verkehrswert nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung und erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung der Kaufpreise und der Investitionen für diese Grundstücke. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.
- 02 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die im Beschlusspunkt 01 genannten Festlegungen umzusetzen.
- 03 Das Objekt der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 ist mit der Zielstellung zu verkaufen, dass die Nutzung sich insbesondere auf Wohnen, neue Wohnformen, bzw. betreutes Wohnen beziehen soll. Vor der Zuschlagserteilung ist der zukünftige Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zu informieren.
- 04 Mit den Mietern sind zunächst Gespräche über einen möglichen Erwerb zu führen. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat vor der Ausschreibung mitzuteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0709/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Neues strategisches Leitbild

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister erarbeitet einen Entwurf für ein Leitbild zur neuen strategischen Ausrichtung der gemeinsamen Bemühungen der Verwaltungsspitze, des Stadtrates und der Bürgerschaft, zur langfristi-

gen perspektivischen Entwicklung unserer Stadt und legt diesen Entwurf dem Stadtrat im IV. Quartal 2014 zur weiteren Beratung vor.

- 02 Die Bürgerinnen und Bürger können sich frühzeitig und umfassend an der Bearbeitung des Leitbildes beteiligen. Die Stadtverwaltung stellt den Bürgerinnen und Bürgern hierzu einen Ansprechpartner zur Verfügung.

- 03 Der Oberbürgermeister erarbeitet einen Entwurf für eine Vereinbarung, welche zukünftig die Grundlagen für das gemeinsame Handeln des Stadtrates und der Verwaltungsspitze im Interesse unserer Stadt neu beschreiben soll.

Folgende Hauptziele werden mit dieser Vereinbarung verfolgt und definiert:

3.1 Durch die Schaffung eines neuen und verbesserten Berichtswesens soll die Ratsarbeit effizienter gestaltet werden.

3.2 Mit Hilfe der Einrichtung von Kennziffern sollen die Entscheidungen des Stadtrates und der Verwaltungsspitze auf eine strategische Steuerung der Abläufe konzentriert werden.

3.3 Die Bürger sollen sich mit der Schaffung von geeigneten Voraussetzungen intensiver an den Lösungsmöglichkeiten von kommunalen Problemlagen beteiligen können.

3.4 Die Haushaltskonsolidierung ist fester Bestandteil bei der effizienten Gestaltung von Verwaltungsstrukturen sowie bei der Arbeit des Stadtrates.

3.5 Durch die Erwirtschaftung von freien Finanzmitteln soll zur Verringerung des Werteverzehres am kommunalen Anlagevermögen beigetragen werden.

3.6 Durch ein Personalentwicklungskonzept sollen die Rahmenbedingungen und Ziele für eine effiziente und leistungsfähige Arbeit der Verwaltung festgelegt und mit den Fähigkeiten und Potentialen der Beschäftigten in Einklang gebracht werden.

3.7 Durch die Erarbeitung eines Konzepts zur systematischen Bürgerbeteiligung wird dem sich in der Bevölkerung verstärkt entwickelnden breiten Mitgestaltungswillen und der beachtlichen Mitwirkungsbereitschaft in Sachfragen Rechnung getragen.

3.8 Ein besonderes Augenmerk ist auf eine nachhaltige Stadtentwicklung zu legen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0644/14
der Sitzung des Kulturausschusses vom 15.05.2014

Gedenktafel 1848 am ehemaligen Johannes-Zwinger-Friedhof

Genauere Fassung:

- 01 Die für die im Jahr 1848 erschossenen Aufständischen 1973 irrtümlich an der Johannesmauer angebrachte Steintafel ist zu entfernen, da damit der historisch falsche Ort markiert wird.

- 02 Die Kulturdirektion vermittelt öffentlich die maßgeblichen historischen Erkenntnisse und setzt sich damit für Klarheit in der Erinnerungskultur Erfurts ein.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0712/14
der Sitzung des Kulturausschusses vom 15.05.2014

Förderung von Projekten freier Träger im kulturellen Bereich 2014

Genauere Fassung:

- 01 Für Projekte freier Träger im Bereich Breitenkultur werden im Jahr 2014 Zuwendungen gemäß Anlage 1 gewährt.
- 02 Für Projekte freier Träger im Bereich Kunst werden im Jahr 2014 Zuwendungen gemäß Anlage 2 gewährt.
- 03 Die finanzielle Unterstützung der Projekte steht unter Haushaltsvorbehalt.

Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0740/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Neubau/Ersatzneubau für eine Kindertagesstätte am Holunderweg

Genauere Fassung:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert:

- 01 Einen Neubau/Ersatzneubau für eine Kindertagesstätte am Holunderweg im Ortsteil Wiesenhügel zu prüfen und einen Zeitplan für die Errichtung zu erarbeiten.
- 02 Die Ergebnisse der Prüfung sind bis zum 3. Quartal 2014 bekannt zu geben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0839/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

Das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP und seine Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister setzt sich beim Bundestag, dem deutschen Städtetag und weiteren relevanten Gremien dafür ein,

- 01 dass durch den Abschluss des transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) die kommunale Organisationsfreiheit für Erfurt nicht beeinträchtigt wird und der bürgernahe, durch Steuermittel finanzierte eigene öffentliche Gestaltungsauftrag im Kulturbereich genauso wie im Natur- und Umweltschutz, dem Verbraucherschutz, der biologischen Landwirtschaft und weiteren gesellschaftlichen Lebensbereichen nicht in Frage gestellt wird.

- 02 die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell aus den TTIP-Verhandlungen ausgeklammert werden.
- 03 - eine Transparenz der Verhandlungen und Offenlegung des Verhandlungsstands und eine öffentliche Debatte,
- die Einhaltung völkerrechtlich bindender Verträge zum Schutz der kulturellen Vielfalt,
- die Bewahrung europäischer Verbraucherschutzstandards als Teil des europäischen Erbes

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0857/14
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 11.06.2014

■ **Wahl des/der Stadtratsvorsitzenden und der Stellvertreter**

Genauere Fassung:

- 01 Als Vorsitzende des Stadtrates (Stadtratsvorsitzende) wird gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Frau Birgit Pelke durch den Stadtrat gewählt.
- 02 Zum ersten Stellvertreter wird Herr Andreas Horn gewählt.
- 03 Zur zweiten Stellvertreterin wird Frau Karola Stange gewählt.
- 04 Zum dritten Stellvertreter wird Herr Prof. Dr. Alexander Thumfart gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0882/14
der Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2014

■ **Investitionsprogramm für Erfurter Kindertageseinrichtungen 2015 - 2018**

Genauere Fassung:

- 01 Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des „Programmes zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab 2014“ (StR-Beschluss DS 1233/13) ein Sanierungs- und Instandsetzungsprogramm mit einer eindeutigen zeitlichen Reihenfolge mit dem Ziel zu erstellen, dass alle Sanierungen und notwendigen Instandsetzungen in allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erfurt bis 2018 abgeschlossen sind. Hierfür sind alle zuständigen Ämter frühzeitig einzubeziehen.
- 02 Das Programm ist, abgestimmt mit den zuständigen Fachgremien, dem Stadtrat mit der Beschlussfassung zum städtischen Haushalt für das Jahr 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 03 In das Programm ist die notwendige Instandsetzung des Gebäudes für die Kita Villa-3-Käse-Hoch zur Umsetzung des Übergangskonzeptes aufzunehmen. Das Übergangskonzept ist unter Berücksichtigung des JHA-Beschlusses vom 06.02.2014 (DS 280/14) dem Stadtrat bis September 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen. Neuaufnahmen sind für die Dauer

der Übergangslösung zu regeln und zu befristen. Das Übergangskonzept ist dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Eine mögliche Weiternutzung des Obergeschosses der Kita Villa-3- Käse-Hoch ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages hinsichtlich der Brandschutzmaßnahmen zu prüfen. Die Vorschläge der Eltern und des Trägers sind bei der Bearbeitung des Bauantrages zu berücksichtigen.

- 04 Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Aufstellungen der städtischen Haushalte 2015 bis 2018 die notwendigen Mittel für den städtischen Vermögenshaushalt in höchster Priorität bereitzustellen.
- 05 Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat bis Mitte 2017 eine Fortschreibung der mittel- bzw. langfristigen Bedarfsermittlung Tageseinrichtungen für Kinder sowie Tagespflege unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und einer aktualisierten Bevölkerungsprognose vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1095/14
der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.06.2014

Berufung von Vertretern in die Jury „Erfurter Multifunktionsarena“

Genauere Fassung:

Der Hauptausschuss beruft Herrn Dr. Urs Warweg und Herrn Thomas Kemmerich mit Datum der Beschlussfassung bis zur Bildung der Fachausschüsse als nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Jury des Vergabeverfahrens „Errichtung einer multifunktionalen polyvalenten Veranstaltungsstätte durch Komplexmodernisierung des Steigerwaldstadions in Erfurt“. Eine schnellstmögliche Nachbenennung je eines Mitgliedes der Fraktion erfolgt durch die Fraktionen CDU, Die Linke. und Bündnis 90/Die Grünen.

BESCHLUSS

Zur Drucksachen-Nr. 0909/14
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 11.06.2014

Ehrensold für ehemalige Ortsteilbürgermeister/-innen

Genauere Fassung:

Die am 31.05.2014 ausgeschiedenen Ortsteilbürgermeister/-innen:

- Herr Hans-Joachim Schau
- Herr Detlef Thorwirth
- Herr Michael Siegel
- Herr Klaus Gunkel
- Frau Renate Lindner

erhalten rückwirkend ab dem 1. Juni 2014 nach § 8 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWb) Ehrensold.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0867/14
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)
vom 11.06.2014

**Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses****Genauere Fassung:**

Der Stadtrat wählt für den Jugendhilfeausschuss folgende stimmberechtigte Mitglieder:

	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1.	Denny Möller (Fraktion SPD)	Thomas Trier	N. N.
2.	Kevin Groß (Fraktion SPD)	Anja Zachow	N. N.
3.	Bettina Löbl (Fraktion SPD)	Petra Rechenbach	Barbara Lochner
4.	Dominik Kordon (Fraktion CDU)	Michael Hose	N. N.
5.	Ute Karger (Fraktion CDU)	Peter Weise	N. N.
6.	Carola Hettstedt (Fraktion DIE LINKE.)	Jens Haase	Johannes Feutlinske
7.	Thomas Schmidt (Fraktion DIE LINKE.)	Stefan Hailer	Maria Malchow
8.	Dr. Karin Ehler (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Jens Adolfs	Maria-Theresa Meißner
9.	Alexandra Bernhardt (Fraktion Freie Wähler, DP, Piraten)	Daniel Stassny	N. N.
10.	Pfarrer Uwe Edom (Diakonisches Werk)	Wolfgang Musigmann	Pfarrer Klaus Zebe
11.	Georg Wenzel (Caritasverband Erfurt)	Matthias Morawski	Aurel Bergmann
12.	Michael Hack (Arbeiterwohlfahrt Erfurt)	Lieselotte Keil	Andrea Schreiber
13.	Jens Uhlig (Paritätischer Wohlfahrts- verband)	Doreen Bauer	Birgit Schuster
14.	Lutz Gruber (Stadtjugendring Erfurt)	N. N.	Hartmut Noth
15.	Anja Pleitz (Stadtjugendring Erfurt)	N. N.	Eric Kießling

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0866/14
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)
vom 11.06.2014

Ausschussbesetzung**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Hauptausschusses gemäß der Anlage 1.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Fraktion	Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.	4. Stellv.
1. SPD	Frank Warnecke	Dr. Cornelia Klisch	Dr. Wolfgang Beese	Dr. Verona Faber – Steinfeld	Dr. Urs Warweg
2. SPD	Dr. Holger Poppenhäger	Torsten Frenzel	Wolfgang Metz	Prof. Dr. Klaus Merforth	Daniel Mroß
3. CDU	Michael Panse	Heiko Vothknecht	Jörg Kallenbach	Marion Walsmann	Andreas Horn
4. DIE LINKE.	André Blechschmidt	Matthias Bärwolff	Steffi Hornbostel	Jens Haase	Dr. Barbara Glaß
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Prof. Dr. Alexander Thumfart	Ludger Kanngießer	Katrin Gabor	Dr. Karin Ehler	Sebastian Hilgenfeld
6. Freie Wähler, FDP, Piraten	Daniel Stassny	Thomas L. Kemmerich	Peter Städter	Peter Stampf	

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0861/14
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)
vom 11.06.2014

**Berechtigung zur Akteneinsicht für
Stadtratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 der
Geschäftsordnung des Stadtrates der
Landeshauptstadt Erfurt und seiner Aus-
schüsse****Genauere Fassung:**

		1. Fraktion SPD	2. Fraktion CDU	3. Fraktion DIE LINKE.	4. Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	5. Fraktion Freie Wähler, FDP, Piraten
Dezernat 01	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Frank Warnecke Denny Möller	Michael Panse Thomas Pfistner	André Blechschmidt N. N.	Prof. Dr. Alexander Thumfart Ludger Kanngießer	Daniel Stassny Thomas L. Kemmerich
Dezernat 02	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Wolfgang Metz Dr. Verona Faber-Steinfeld	Heiko Vothknecht Thomas Pfistner	Karin Landherr N. N.	Katrin Gabor Sebastian Hilgenfeld	Thomas L. Kemmerich Daniel Stassny
Dezernat 03	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Dr. Holger Poppenhäger Torsten Frenzel	Dietrich Hagemann Andreas Horn	Jens Haase N. N.	Sebastian Hilgenfeld Katrin Gabor	Thomas L. Kemmerich Peter Stampf
Dezernat 04	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Dr. Urs Warweg Frank Warnecke	Jörg Kallenbach Rowald Staufenberg	Matthias Bärwolff N. N.	Ludger Kanngießer Dr. Karin Ehler	Peter Stampf Peter Städter
Dezernat 05	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Birgit Pelke Denny Möller	Michael Hose Prof. Dr. Dr. Hans Pistner	Katalin Hahn N. N.	Dr. Karin Ehler Prof. Dr. Alexander Thumfart	Peter Städter Daniel Stassny
Dezernat 06	Akteneinsichtsberechtigte/r: Stellvertreter/in:	Prof. Dr. Klaus Merforth Carsten Gloria	Marion Walsmann Dominik Kordon	N. N.	Prof. Dr. Alexander Thumfart Sebastian Hilgenfeld	Peter Stampf Peter Städter

Anlage 1 zur DS 0866/14

Namentliche Benennung

Der Hauptausschuss ist neben dem Oberbürgermeister mit den nachfolgend aufgeführten Stadtratsmitgliedern zu besetzen:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtratsmitglieder aus den einzelnen Fraktionen sind akteneinsichtsbe-
rechtigt für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode
2014-2019) gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Stadtrates.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur DS 0861/14

Namentliche Benennung

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0869/14
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)
vom 11.06.2014

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der
Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse**

Genauere Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der
Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18.06.2014**

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. 82, 83) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 11. Juni 2014 nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 0869/14) beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Die geschäftsführende Dienststelle stellt einen Sitzungskalender für jedes Kalenderjahr auf, der dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht der Stadtratsvorsitzende die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:
a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.
(2) Die Einladung an die gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung am Folgetag nach Absatz 1 hinzuweisen.
Die vorgesehene Schriftform nach § 35 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Stadtrates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden. § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet

entsprechende Anwendung. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(3) Die geschäftsführende Dienststelle unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem, das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der Frist des Absatzes 2 Satz 3 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein anderer Termin bestimmt ist.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 4 vier volle Kalendertage.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.

Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist wie ein Stadtratsmitglied zu laden. An den Sitzungen des Stadtrates nehmen die Leiter der Stadtämter teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Werkleiter der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt. Geschäftsführern von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informatorisch

zur Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlung mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuerheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien.

(2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen oder zurückzuziehen, obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtratsvorsitzende fest, dass sämtliche gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(Fortsetzung von Seite 9)

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Stadtratsvorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Stadtrates, ein hauptamtlicher Beigeordneter oder eine andere nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen.

Der Stadtrat entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 7 Angelegenheiten der Tagesordnung

(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, ein Stadtratsmitglied, eine Fraktion, einen Ortsteilbürgermeister, sofern die Angelegenheit seinen Ortsteil betrifft, oder den Jugendhilfeausschuss beantragt wurden. Sie können von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Darüber hinaus können Beiräte, die durch Beschluss des Stadtrates gebildet wurden, auf der Grundlage der entsprechenden Satzung einmal jährlich die Abgabe eines Arbeitsberichts beantragen, in dessen Folge eine Aussprache durch eine Fraktion beantragt werden kann. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt.

(2) Angelegenheiten, die der Stadtrat abgelehnt hat, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Der Stadtrat kann auf Antrag Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Betrifft eine Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Stadtrates.

§ 8 Drucksachen

(1) Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels einer automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Folgende Arten werden unterschieden:

a) Drucksache Einwohnerfragestunde (§ 10)

b) Drucksache Anfragen (§ 9 (2) und (5))

c) Die Drucksache Entscheidungsvorlage, die zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet wird, ist zu begründen und muss einen konkreten Be-

schlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.

d) Die Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird. Sie soll schriftlich zur vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorliegen. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Stadtrates bleibt unberührt.

e) Die Drucksache Festlegung aus Gremien erfolgt im Ergebnis der Beratung in Sitzungen des Stadtrates zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder mit Fristsetzung über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.

f) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung oder Informationsaufforderung dient einmalig oder regelmäßig zur Unterrichtung des Stadtrates über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.

(2) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle Drucksachen, die bis 11:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 8 a Aktuelle Stunde

(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.

(2) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten. Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

(3) Jede Fraktion und der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

(Fortsetzung von Seite 10)

§ 9 Drucksache Anfragen

(1) Anfragen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt können von einer Fraktion, einem Stadtratsmitglied oder Ortsteilbürgermeister an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters soll innerhalb von vier Wochen ausschließlich dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

(2) Jede Fraktion mit einer Mitgliederstärke von bis zu 10 Stadtratsmitgliedern kann bis zu fünf Anfragen, mit einer Mitgliederstärke von bis zu 20 Stadtratsmitgliedern kann bis zu zehn Anfragen zur Sitzung des Stadtrates zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt stellen; jeder Ortsteilbürgermeister und ein fraktionsloses Stadtratsmitglied kann eine Anfrage zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises stellen. Der Umfang der Anfragen ist so zu gestalten, dass ausschließlich ein Sachverhalt mit maximal drei Einzelfragen ohne weitere Untergliederung im Rahmen einer Fragestellung angesprochen wird. Stadtratsanfragen sind bis spätestens Montag 8:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten und in der geschäftsführenden Dienststelle abzugeben. Die Antwort muss den Fragestellern bis Montag 14:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(3) Ausschließlich der Fragesteller einer Stadtratsanfrage hat die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Sachverhalt zu stellen. Ergibt sich aus der Antwort weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Vorschlag des Fragestellers ohne Beschluss ausschließlich auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen

(4) Die schriftliche Ausreichung der Antwort dringlicher Anfragen zur Sitzung des Stadtrates erfolgt, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt; die Einstellung in das automatisierte Datenverarbeitungssystem erfolgt umgehend. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt die Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrates, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist. Dringlichkeitsanfragen zählen dann bei der Berechnung des Anfragenkontingentes einer Fraktion, eines fraktionslosen Stadtratsmitgliedes oder Ortsteilbürgermeisters zur nächsten Sitzung nicht mit.

(5) Anfragen, die ein Thema von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und von größerem Umfang sind (große Anfragen), werden auf Antrag von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern oder einer Fraktion sechs Wochen vor der Sitzung des Stadtrates eingereicht. Die Antwort muss den Fragestellern bis Donnerstag 16:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jedes Stadtratsmitglied. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder findet eine Aussprache in der Sitzung des Stadtrates statt. Der Antrag hat in der

den Stadtrat vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorzuliegen. In der Aussprache ist jeder Fraktion und dem Oberbürgermeister eine Redezeit von je zehn Minuten und fraktionslosen Stadtratsmitgliedern von je zwei Minuten zu gewähren, die nicht auf andere Fraktionen oder fraktionslose Stadtratsmitglieder übertragbar ist. Betrifft die Anfrage Angelegenheiten einer oder mehrerer Ortsteile hat jeder Ortsteilbürgermeister eines betroffenen Ortsteils eine Redezeit von zwei Minuten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt beziehen. Fragen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht zur Sitzung des Stadtrates gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung und Angelegenheiten, für die der Stadtrat unzuständig ist.

(2) Die Fragen sind 15 Tage vor der Sitzung des Stadtrates bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller eine Woche vor der Stadtratssitzung zuzusenden. In die Beantwortung ist das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Sitzung des Stadtrates und der Vermerk aufzunehmen, dass der Fragesteller bis zu zwei sachliche Nachfragen in der Sitzung stellen kann. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jedes Stadtratsmitglied.

(4) Erfüllt die Einwohnerfrage nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfolgt die Beantwortung unter Angabe der Gründe die gegen eine Behandlung in der Sitzung des Stadtrates sprechen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle.

Allen fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Stadtrates und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Hauptausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Stadtrates werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(6) Der Fragesteller oder sein Beauftragter kann bis zu zwei Nachfragen stellen. Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Hinweis der Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden ohne Beschluss auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender) aus, im Verhinderungsfall der erste Stellvertreter. Sind Stadtratsvorsitzender und erster Stellvertreter verhindert übt der zweite Stellvertreter den Vorsitz aus. Ist der zweite Stellvertreter ebenso verhindert, übt der dritte Stellvertreter den Vorsitz aus. Möchte der Stadtratsvorsitzende

zur Sache sprechen, so muss er für die Dauer seines Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen Stellvertreter übergeben.

(2)

(a) Der Stadtratsvorsitzende ruft jede Angelegenheit der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(b) Der Stadtratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung der Antragsteller hat. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge. Dem Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort erteilt werden. Er kann dazu sein Rederecht an einen Beigeordneten oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

(c) Sprechen darf nur, wem der Stadtratsvorsitzende das Wort erteilt hat. Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Stadtratsvorsitzenden, der die Rednerliste führt, zu Wort.

(d) Der Stadtratsvorsitzende kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen aus der Mitte des Stadtrates mit Zustimmung des Redners gestatten. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

(e) Der Stadtratsvorsitzende darf einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke des Stadtratsvorsitzenden, hat der Redner seine Rede zu unterbrechen.

(f) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Stadtratsvorsitzende die Beratung für geschlossen.

(g) Nachdem der Stadtratsvorsitzende die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt er alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(h) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung eines Gegenstands der Tagesordnung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Stadtratsvorsitzenden zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Länge der Redezeit einer Fraktion zu einem Gegenstand der Tagesordnung ergibt sich aus der Anzahl der Stadtratsmitglieder der Fraktion multipliziert mit dem Faktor zwei Minuten. Die Redezeit nach Satz 1 kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Redezeit für ein fraktionsloses Stadtratsmitglied oder einen Ortsteilbürgermeister beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters, einschließlich der eines Beigeordneten und eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, soll 10 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten. Ist die Redezeit überschritten, kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Gegenständen der Tagesordnung dem Stadtrat eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

(Fortsetzung von Seite 11)

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Schließung der Sitzung,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
5. Verweisung an einen oder mehrere Ausschüsse,
6. Abbruch der Beratung des Gegenstands der Tagesordnung, § 12 (1),
7. Antrag auf Einzelabstimmung, § 13 (1),
8. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge, § 13 (2),
9. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung, § 13 (6)
10. zur Sache.

Der Antrag auf Abbruch der Beratung eines Gegenstands der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht haben oder darauf verzichten.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Stadtratsvorsitzende das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 13 Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Stadtratsvorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest der Stadtratsvorsitzende den zu beschließenden Text, soweit dieser von dem Text der vorliegenden Beratungsunterlagen abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Stadtratsvorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Stadtratsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen

durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag des Oberbürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtratsmitglieds kann spätestens nach Abschluss der Beratung des Gegenstands der Tagesordnung die Durchführung einer geheimen oder namentlichen Abstimmung entschieden werden.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Stadtratsvorsitzenden mitteilen.

(8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(11) Der Stadtratsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt

werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14 Verletzung der Ordnung

(1) Der Stadtratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt während der Dauer der Sitzung das Hausrecht aus. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist untersagt.

(2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Stadtratsvorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 15 Absatz 6 vorliegt.

(7) Werden die Beratungen durch Zuschauer der Öffentlichkeit gestört, ruft der Stadtratsvorsitzende sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann der Stadtratsvorsitzende den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Dies gibt an:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
2. den Namen des die Sitzung leitenden Stadtratsvorsitzenden
3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder
4. die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes
5. die Tagesordnung

(Fortsetzung von Seite 12)

6. die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung
7. die Abstimmungsergebnisse
8. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds
9. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
10. die Beschlüsse

(2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.
 (3) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Informationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.

Mit Zustimmung des Redners können die Mitarbeiter der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören, und Abschriften anfertigen.

(6) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung des Stadtratsvorsitzenden. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit Journalisten nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer aus.
 (7) Der Stadtratsvorsitzende teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.

(8) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten

Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 17 Auskunft

(1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, das gegenüber dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 18 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Fraktionen sowie fraktionslose Stadtratsmitglieder, Parteien und Wählergruppen, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. §20 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das

vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 19 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - b) Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A15,
 - c) Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A15 und höher vergleichbar ist,
 - d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben oder des Oberbürgermeisters fallen,
 - e) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
 - f) Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - g) Disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter.
 - h) über sämtliche Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin / Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 20 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern; näheres regelt § 21 Abs.1. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

(Fortsetzung von Seite 13)

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.

(6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt.

(8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung ein erster, ein zweiter, ein dritter und ein vierter Stellvertreter namentlich bestellt werden.

(10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.

(11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(12) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 21, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 12 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 21 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
- b) Den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- c) Den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- d) Den Ausschuss für Bildung und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- e) Den Bau- und Verkehrsausschuss bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- f) Den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- g) Den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- h) Den Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- i) Den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 10 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 9 sachkundigen Bürgern.
- j) Den Jugendhilfeausschuss, die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und Überweisung von Angelegenheiten zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Beratung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung für die Stadt haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten und der in § 29 Abs.3 Satz 3 ThürKO genannten Personalangelegenheiten.

Der Ausschuss entscheidet über:

- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrocke-

ne Wort"

- Zustimmung zur Vergabe der Thüringer Ehrenamts-card und der Ehrenbriefe
- Entscheidungen nach § 20 (12)

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung;
- die Beratung von Haushaltsplan- und Nachtrags Haushaltsplanentwürfen;
- die monatliche Bewertung der Inanspruchnahme Personalkosten;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung;
- Grundstücksverkäufe über 25.000 Euro.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Leistungen (VOL) über 50.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 100.000,00 Euro;
 - die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden;
 - die Führung eines Aktivprozesses über 100.000 EUR Gegenstandswert;
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkenntnisse über 50.000,00 Euro;
 - Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000 EUR;
 - die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler - mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen
 - Vergabe von Leistungen (VOL): 50.000,00 Euro
 - Bauleistungen (VOB): 100.000,00 Euro
 - Leistungen an Freiberufler: 25.000,00 Euro
- überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 100.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind - vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;
- den Erlass über 7.500,00 Euro
- die Niederschlagung über 50.000,00 Euro
- die Stundung über 50.000,00 Euro

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung.

- Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis über 15 Euro/m² bis 30 Euro/m² oder über 15.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und

(Fortsetzung von Seite 14)

- Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 25.000,00 Euro;
- die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten zu aktuellen Themen und Problemen, um Gleichstellungsdefizite, insbesondere gegenüber Frauen, abzubauen;
- Angelegenheiten von Familien, Frauen, Menschen mit Behinderungen;
- Angelegenheiten der Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- Angelegenheiten der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen;
- grundlegende Angelegenheiten der Wohnraumvergabe, Obdachlosenangelegenheiten;
- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsplanung sowie Angelegenheiten der Sozialhilfe im § 116 SGB XII i. V. m. ThürAGSGB XII;
- den Erlass von kommunalen Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus.
- Entscheidungen über die Erbringung von Leistungen der kommunalen Träger bei der Umsetzung der Gesetze zum Arbeitslosengeld II sowie aller daraus resultierenden Regelungstatbestände

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich.

d) Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, insbesondere Fortschreibung der Schulnetzkonzeption und des Schulsanierungsprogramms;
- Angelegenheiten der Malschule, der Schülerakademie, des Schülerökozentrums sowie der Stadt- und Regionalbibliothek;
- Erwachsenenbildung;
- den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports in Vereinen und Schulen;
- die Festsetzung der Honorare für die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände;
- Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“;
- Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Kinder- und Jugendpreises für Umwelt- und Naturschutz.

Der Ausschuss ist zu allen Angelegenheiten des Werk-ausschusses für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb vor dessen Beratung zu hören.

e) Bau- und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren
- Kreuzungsvereinbarungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag über 15.000,00 Euro liegt;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 15.000,00 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 15.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen;
- Straßenwidmungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung im Erschließungs- und
- Straßenausbaubetragsrecht;
- die Abschnittsbildung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - c BauGB
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 75.000,00 Euro hat;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation;
- Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen;
- den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen
- die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

Der Ausschuss ist zu allen Angelegenheiten des Werk-ausschusses für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb vor dessen Beratung zu hören.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- Befreiungen gemäß § 31 BauGB von gültigen Satzungen nach dem BauGB im Rahmen von Bebauungen. Diese werden dem Ausschuss zur Kenntnis

gegeben. Bei Bedenken eines Ausschussmitgliedes ist die Befreiung zu begründen.

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau und Forstwirtschaft;
- alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht
- alle Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere
- Gesellschaftsvertragsänderungen
- Wirtschaftspläne
- Gebührensatzungen/Tarife für Unternehmen mit städtischer Beteiligung und Eigenbetriebe
- Bestätigung der Wirtschaftspläne (einschließlich Teilpläne für Investitionen, Personal usw.) und der testierten Bilanzen der Eigenbetriebe

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500 € und im Bereich Marktwesen über 50.000 € erreicht wird
- die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werk-ausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe; die Einzelzuständigkeiten ergeben sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebsatzung.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brand-schutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im ordnungsrechtlichen Sinn, soweit sie nicht durch die Stadt im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- die Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken.

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Festsetzung der Honorare in kulturellen Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtsperson;

(Fortsetzung von Seite 15)

- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro betragen.

Der Ausschuss ist zu allen Angelegenheiten der Werkausschüsse der Eigenbetriebe Thüringer Zoopark und Theater Erfurt vor deren Beratung zu hören.

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen;
- die Stadtentwicklungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Umweltplanung sowie informelle Planungen
- die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. stadtbildende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.
- Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss entscheidet über:

- Stellungnahmen zu Entwürfen der Rechtsverordnungen für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 Abs. 1 ThürNatG);
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- städtebauliche und Architekturwettbewerbe;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- die Gewährung von Zuschüssen aus dem Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- Befreiungen gemäß § 31 BauGB von rechtsverbindlichen Satzungen über Bebauungspläne (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen von Bebauungen. Diese werden dem Aus-

schuss zur Kenntnis gegeben. Bei Bedenken eines Ausschussmitgliedes ist die Befreiung zu begründen.

j) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(4) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht an Stelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Oberbürgermeister nicht nach § 22 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(5) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(7) Jedem Ausschuss sind die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Prüfberichte, die durch den Stadtrat oder das Rechnungsprüfungsamt in Auftrag gegeben wurden, umgehend vorzulegen.

§ 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 23 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 24 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Juli 2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.06.2014

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0987/14
der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)
vom 11.06.2014

Aufsichtsrat der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt und Kaisersaal Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

- 01 Für die KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt werden die in der Anlage 1 benannten Personen in den Aufsichtsrat entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.
- 02 Für die Kaisersaal Erfurt GmbH werden die in der Anlage 1 benannten Personen in den Aufsichtsrat entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur DS 0987/14

Neubesetzung der Aufsichtsräte - Entsendungsrecht -

1/1 KoWo – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

1. Herr Frank Warnecke
2. Herr Torsten Haß
3. Herr Rowald Staufenbiel
4. Frau Karola Stange
5. Herr Thomas Engemann

Aus dem vorgenannten Personenkreis wird Herr Frank Warnecke als Aufsichtsratsvorsitzender benannt.

1/2 Kaisersaal GmbH Erfurt

1. Frau Beate Weiser
2. Herr Prof. Dr. Dr. Hans Pistner
3. Frau Katrin Wagner

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0931/14 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 28.05.2014

1. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2014

Genauere Fassung:

Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Anlage 1 zur DS 0931/14

1. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

Zuständigkeit: Ausschuss FLRV

I. Verwaltungshaushalt

1. Personal- und Organisationsamt

HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer-planmäßige Mittelbereitstellung	
in EUR				
Mehrausgabe:	02000.64610	11	Gemeindeunfallversicherung	78.000
Deckung durch:				
Minderausgaben:	91100.80700	20	Zinsausgaben	-78.000

2. Umwelt- und Naturschutzamt

Tiefbau- und Verkehrsamt
 Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
 Garten- und Friedhofsamt

HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer-planmäßige Mittelbereitstellung	
in EUR				
Mehrausgabe:	12100.51949	31	Beseitigung Hochwasserschäden - Wanderwegsicherung Orphaler Grund	37.000
	63900.51920	66	Beseitigung Hochwasserschäden Am Pflingstbach	30.000
	63900.51921	66	Beseitigung Hochwasserschäden Wiederherstellung Gewässer Zum Kernersgraben	39.000
	63900.51922	66	Beseitigung Hochwasserschäden Wiederherstellung Verkehrsanlage Urbich Am Bach	33.000
	63900.51939	66	Beseitigung Hochwasserschäden Reparatur u. Erweiterung Rhodaer Bach	104.000
	63900.51940	66	Beseitigung Hochwasserschäden Instandsetzung Durchlassbauwerk Bischleberer Straße	40.000
	63900.51941	66	Beseitigung Hochwasserschäden Wiederherstellung Verkehrsanlage Uferstraße Bahnweg Bischleben	65.000
	63900.51943	66	Beseitigung Hochwasserschäden Instandsetzung Treppenanlage ‚Die Hohle‘	58.000
	63900.51951	66	Beseitigung Hochwasserschäden Instandsetzung Langer Graben	65.000
	69000.51929	67	Beseitigung Hochwasserschäden Beräumung Graben am Angerberg	33.000
	69000.51931	67	Beseitigung Hochwasserschäden Wiederherstellung Steinbach	43.000
	69000.51934	67	Beseitigung Hochwasserschäden Sanierung des Linderbachs	247.000
	69000.51937	67	Beseitigung Hochwasserschäden Instandsetzung Haarberggraben	37.000
	88000.51948	23	Beseitigung Hochwasserschäden Fußgängersteg Büßleben	65.000

Summe				896.000
Deckung durch				
Mehreinnahmen	12100.17100	31	Zuweisung vom Land	37.000
	63900.17100	66	Zuweisung vom Land	434.000
	69000.17100	67	Zuweisung vom Land	360.000
	88000.17100	23	Zuweisung vom Land	65.000
Summe Deckungsmittel				896.000

II. Vermögenshaushalt

1. Tiefbau- und Verkehrsamt

HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer-planmäßige Mittelbereitstellung	
in EUR				
Mehrausgabe:	63000.95044	66	Straßenbaumaßnahme Erdfall Sondershäuser Straße, OT Kühnhausen (Abzweig B4 bis Stadtgrenze)	625.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	63000.36144	66	Zuweisung vom Land	440.000
	63000.36244	66	Zuweisung Landkreis Sömmerda	29.500
Minderausgaben:	63000.95022	66	Vorplanungen	-31.000
	91100.97780	20	Tilgung	-124.500
Summe Deckungsmittel				625.000

2. Tiefbau- und Verkehrsamt

HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer-planmäßige Mittelbereitstellung	
in EUR				
Mehrausgabe:	63900.95018	66	Beseitigung Hochwasserschäden Winzerstraße	600.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	63900.36118	66	Erstattung vom Land	600.000

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1066/14
der Sitzung des Hauptausschusses (Finanzen) vom
25.06.2014

2. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2014

Genauere Fassung:

Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

* * *

Anlage 1

zur DS 1066/14

2. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

I. Vermögenshaushalt**1. Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung**

	HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer-planmäßige Mittelbereitstellung
				in EUR
Mehrausgabe:	61500.95000	61	Freiflächengestaltung nördlicher/östlicher Bereich Krämerbrücke	271.700
				<u>271.700</u>
Mindereinnahmen:	61500.36151	61	Zuweisung vom Land Städtebaul. Denkmalschutz	-239.600
	61508.36130	61	Zuweisung vom Land Parkhaus Am Hügel	-53.300
	61520.36180	61	Zuweisung vom Land Thür. Landesprogramm städtebaul. Maßnahmen	-27.200
				<u>-320.100</u>
Summe				591.800

Deckung durch:

Mehreinnahmen:	61500.36100	61	Zuweisung vom Land Freifläche Krämerbrücke	171.000
				<u>171.000</u>
Minderausgaben:	61500.94022	61	Städtebaulicher Denkmalschutz	-300.000
	61508.94130	61	Erschließungs- und Anpassungsmaßnahmen für Parkhaus Am Hügel	-80.000
	61520.98800	61	Zuweisungen übrige Bereiche	-40.800
				<u>-420.800</u>
Summe Deckungsmittel				591.800

2. Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz/ Personal und Organisationsamt

	HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer-planmäßige Mittelbereitstellung
				in EUR
Mehrausgabe:	06000.93561	11	Fachspez. Datentechnik	118.000
Deckung durch:				
Minderausgabe:	14000.93530	37	Erwerb von Katastrophenschutzfahrzeugen	-118.000

II. Verwaltungshaushalt**Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung**

	HHSt.	verf.ber. Amt	Bezeichnung	über-/außer-planmäßige Mittelbereitstellung
				in EUR
Mehrausgabe:	46410.50010	23	Gebäudeunterhaltung	79.000
Deckung durch:				
Mehreinnahmen:	46410.17000	23	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	79.000

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 22.05.2014 im Umlegungsgebiet VUV 10/12 „Constantin-Beyer-Weg, Abschnitt III“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 22.05.2014 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 28, 29, 30 und 31 ist am 03.07.2014 bestandskräftig geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB

der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 03.07.2014

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Information über beitragsfähige Straßen- ausbaumaßnahmen

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2004 informiert die Stadt Erfurt über Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02. März 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 am 19. März 2004, mit Straßenausbaubeiträgen zu veranlagen sind.

Aus der Ankündigung der Maßnahmen kann kein Rechtsanspruch auf die Realisierung sowie die zeitliche Einordnung abgeleitet werden.

Folgende Baumaßnahmen sollen veranlagt werden:

1. Straßenausbaubeiträge

- Rathausbrücke, von Kirschnergasse bis Benediktsplatz
- Wachsenburgweg, von Haus Nr. 124 bis Wartburgstraße
- August-Röbling-Straße, von Straße der Nationen bis Bernauer Straße
- Alperstedter Weg, Sulzer Siedlung
- Torgauer Straße, Gispersleben
- Hubertusstraße, zwischen Butterberg und Gasthaus Rhodaer Grund, Möbisburg- Rhoda
- Zur Marke West, von Haus Nr. 27 bis Brücke Linderbach, Azmannsdorf
- Vieselbacher Straße, Azmannsdorf
- Herrengasse, Azmannsdorf
- Kirchstraße, Azmannsdorf
- Ringsee, Stotternheim
- Erlhof, Stotternheim

1.1 Teileinrichtung Beleuchtung

- Melmwiese, Melchendorf
- Bechtheimer Straße

1.2 Teileinrichtung Gehweg

- Tettaustraße

Die entsprechende rechtskräftige Satzung kann im Internet unter www.erfurt.de/Stadtrecht oder [Webcode ef115607](http://www.erfurt.de/ef115607) sowie im Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1

Montag, Donnerstag und Freitag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
eingesehen und bezogen werden.

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juni 2014 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Marbach

Die Jagdgenossenschaft fasste folgenden Beschluss:
Der Reinertrag wird auf Antrag ausgezahlt. Nicht beantragte Beträge bleiben im Kassenbestand.

Der Vorstand

Ungültigkeitserklärung von Fischereischeinen

Folgende Fischereischeine werden vom Bürgeramt der Landeshauptstadt Erfurt für ungültig erklärt:

Nr.	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	gültig bis
011105	21.02.2005	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2014
198/11	20.01.2011	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2015
396/11	07.04.2011	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2020
420/11	15.04.2011	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2020
671/12	04.12.2012	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2016
129/13	15.01.2013	Landeshauptstadt Erfurt	31.12.2022

Das Bürgeramt als untere Fischereibehörde

BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Salomonsborn

Die Jagdgenossenschaft fasste folgende zwei Beschlüsse:

1. Der Reinertrag wird auf Antrag ausgezahlt. Nicht beantragte Beträge bleiben im Kassenbestand.
2. Die Jagdgenossenschaft unterstützt die Kirchgemeinde Salomonsborn bei der Sanierung der Kirche von Salomonsborn mit einem Betrag von Höhe von 200 Euro (zweihundert).

Der Vorstand

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Umwelt- und Naturschutzamt** zum frühestmöglichen Termin

1 Sachbearbeiter/in
Anlagenbezogener Immissionsschutz
befristet als Elternzeitvertretung

Aufgabenschwerpunkte:

1. Wahrnehmung der Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
2. Durchsetzen der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
3. Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Auftrag des Abteilungsleiters

Sie bieten:

- Hochschulabschluss in der Fachrichtung Umweltschutz oder einer geeigneten technischen Fachrichtung und nachgewiesene Kenntnisse im Verwaltungsrecht oder Hochschulabschluss in einer verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung und eine Zusatzqualifikation in einer technischen Fachrichtung sowie Berufserfahrung auf dem Gebiet des Umweltschutzes
- spezielle Kenntnisse auf technisch- technologischem Gebiet sowie der technischen Regelwerke (VDI, DIN und ISO Vorschriften)
- Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell der Gebiete Verwaltungsrecht und Umweltrecht sowie BImSchuG, OWIG, BG, BauGB, ThürBO, ThürKO und einschlägiger technischer Vorschriften

Bewertung: E 10 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 18.07.2014

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

(Fortsetzung von Seite 19)

Bauftrag - ÖAB 637/14-23

Neubau Fahrradstation II, Spielbergtor, 99099 Erfurt
- Freianlagen -
Ausführungsfrist: 05.11.2014 bis 28.11.2014
➔ **Webcode: 119280**

Bauftrag - ÖAB 638/14-23

Neubau Fahrradstation II, Spielbergtor, 99099 Erfurt
- Ausstattung/Radaufstellanlagen -
Ausführungsfrist: 12.11.2014 bis 19.11.2014
➔ **Webcode: ef119412**

Bauftrag - ÖAB 654/14-90

Kläranlage Wallichen
- Sanierung Rechenhaus -
Ausführungsfrist: 15.09.2014 – 21.11.2014
➔ **Webcode: ef119411**

Leistungsauftrag - ÖAL 653/14-67

Abschluss eines Leasingvertrages für einen Lkw mit Dreiseitenkipper mit 15.000 km Laufleistung pro Jahr für das Garten- und Friedhofsamt
Ausführungsfrist: 09. KW 2015 bis 08. KW 2019
➔ **Webcode: ef119395**

Leistungsauftrag - ÖAL 661/14-40

Beschaffung von Sonnenschutzanlagen für mehrere Staatliche Schulen der Stadtverwaltung Erfurt
- Lieferung, Demontage, Montage der Anlagen –
Ausführungsfrist: 22.09.2014 bis 07.11.2014
➔ **Webcode: ef119414**

Lieferauftrag - ÖAL 582/14-90

Klärwerk Erfurt, Erweiterung und Erneuerung der Dekanteranlage, Teilabschnitt 2
- Maschinentechnische Ausrüstung - Zentrifugen-
Ausführungsfrist: 13.07.2015 bis 23.10.2015
➔ **Webcode: ef119373**

Lieferauftrag - ÖAL 663/14-11

Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Erfurt
- Kauf- und Lieferung von Büromaterial, Schriftgutablagen und Versandtaschen -
Ausführungsfrist: 01.11.2014 bis 30.10.2016
➔ **Webcode: ef119415**

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen erhalten Sie unter
➔ www.erfurt.de/ausschreibungen sowie bei der Eingabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf
➔ www.erfurt.de.

Objekt-Nr. 427
Melchendorf, Albert-Einstein-Straße 37
ehemaliges Schulgebäude
Nutzfläche: ca. 4.600 m², leer stehend
Grundstücksfläche: ca. 9.334 m²
Baujahr: 1988
Energieausweis: wird momentan erstellt
Mindestgebot: 650.000 EUR

Objekt-Nr. 449
Vieselbach, Brückenstraße/Erfurter Allee
Baugrundstück (Eckgrundstück)
Grundstücksfläche: ca. 650 m²
Mindestgebot: 45.500 EUR

Objekt-Nr. 144
Erfurt-Süd, Schulze-Delitzsch-Straße 14
Mehrfamilienhaus + Baugrundstück
Wohnfläche: ca. 800 m², überwiegend leer stehend
Baujahr: 1913
Grundstücksfläche: insgesamt 1.268 m²
Energieausweis: wird momentan erstellt
Mindestgebot: 559.000,00 EUR

Objekt-Nr. 413
Melchendorf, Kranichfelder Straße 145
Einfamilienhaus mit Garten
leer stehend, sanierungsbedürftig
Baujahr: 1929
Grundstücksfläche: ca. 386 m²
Energieausweis: wird momentan erstellt
Mindestgebot: 45.000 EUR zum Kauf oder
Mindestgebot: 1.800 EUR p.a. Erbbauzins

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist für Objekt 413: 11. August 2014 (Posteingang!)
Angebotsfrist für Objekte 449 und 144: 25. August 2014 (Posteingang!)
Angebotsfrist für Objekt 427: 8. September 2014 (Posteingang!)

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten und den Ausschreibungsmodalitäten unter
➔ www.erfurt.de/immobilien oder unter der **Hotline 0361 655-4444**.

Sonstiges

Ausschreibung zum Erfurter Kunst- und Kreativmarkt 2014

am Samstag, dem 16. August 2014, und am Sonntag, dem 17. August 2014
Spezialmarkt für künstlerische, kunsthandwerkliche, handwerkliche und sonstige kreative Erzeugnisse aus eigener Herstellung.
Die Anträge sind formlos mit Angaben zum Sortiment,

Geschäftsmaß, Stromanschluss und Fotos vom Warenangebot bis zum 8. August 2014 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) zu richten an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt.

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Antragsteller, die bis zum 14. August 2014 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw. Rücksendung der Antragsunterlagen nur bei ausreichend Rückporto.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem o. g. Termin stattfindet, wird nicht übernommen.

➔ **Webcode ef119417**

Ende der Ausschreibungen

INFORMATIONEN

zur Wahlwerbung in Vorbereitung der Landtagswahl 2014

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlwerbung unter Beachtung der Stadtordnung der Landeshauptstadt Erfurt in der derzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Nach § 5 Abs. 2 der Stadtordnung sind Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig.
2. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor Anbringung angezeigt werden. Sie dürfen 2 Monate vor dem Termin der Wahl angebracht werden und sie müssen innerhalb 1 Woche nach diesem Termin oder Anlass entfernt sein.
Für den Fall, dass Kandidaten, Wählergruppen oder Parteien durch den zuständigen Wahlleiter nicht zur Wahl zugelassen werden, sind deren Plakate **innerhalb einer Woche** nach der Entscheidung aus dem öffentlichen Verkehrsraum und von den Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, zu entfernen.
3. Auf jeder Anzeige ist neben dem Namen des Verantwortlichen für die Plakatierung auch die Adresse sowie Telefon- und Faxnummer zu benennen.
4. Sollte der/die Verantwortliche für die Plakatierung vom benannten Ansprechpartner der jeweiligen Partei, Wählergruppe bzw. des Einzelkandidaten abweichen, wird um eine namentliche Bekanntgabe

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum **Verkauf** aus:

(Fortsetzung von Seite 20)

sowie eine Rufnummer zur telefonischen Erreichbarkeit gebeten.

Jeder Anzeige sind Musterplakate/Fotodokumentationen der anzubringenden Plakate beizufügen, um in Zweifelsfällen eine eindeutige Zuordnung der Plakate zu den Anzeigerstatern vornehmen zu können.

5. Durch die Plakate darf der Verkehr nicht gefährdet oder behindert oder die Sicht auf Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung darf weder in Form oder Farbe, noch in sonstiger Weise, zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen führen.

Es ist verboten, Plakate an folgenden Standorten anzubringen:

- neue Beleuchtungsanlage im Bereich Hirschgarten, Regierungsstraße, Neuwerkstraße (Lichtstelen), Regierungsstraße/Wigbertikirche (Lichtstelen), Andreasstraße zwischen Domplatz und Moritzwallstraße) und die Neuanlagen Schlösserstraße, Schlösserbrücke sowie Fischmarkt,
- stadteinwärts entlang des Rad- und Gehweges an der Eisenbahnstrecke im Bereich zwischen der Weimarer Straße, Bushaltestelle Gewerbegebiet Ost und dem Schmidtstedter Knoten
- an Einrichtungen (einschließlich Masten der Straßenbeleuchtung), an denen Verkehrszeichen befestigt sind, an sonstigen Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampeln, Schutzgeländern)
- im Bereich von Verkehrsknotenpunkten, z. B. Kreuzungen, Einmündungen innerhalb eines Mindestabstandes von 10 m zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.

Auf Gehwegen ist ein freier Durchgang von mindestens 1,50 m zu gewährleisten. Vor und hinter Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

6. Das genehmigungs- und kostenfreie Anbringen von Plakaten aus Anlass der Wahl ist lediglich in der Größe DIN A1 gestattet. Diese sind ausschließlich an Straßenbeleuchtungsmasten zulässig (Ausnahme siehe Ziffer 5). Zum Befestigen der Plakate sind generell kunststoffummantelter Draht, Plastschnellverschlüsse oder Strick zu verwenden.
7. Das Anbringen von Wahlplakaten an Straßenbeleuchtungsmasten, welche im Bereich von Geh- und Radwegen stehen, hat so zu erfolgen, dass die Unterkante der Plakate eine lichte Höhe von 2,25 m nicht unterschreitet.
8. Beim Anbringen von Plakattafeln an Straßenbeleuchtungsmasten, an denen sich Ausleger der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH befinden, ist darauf zu achten, dass bei der Anbringung unterhalb der Ausleger ein Mindestabstand von 0,80 m und bei Anbringung über den Auslegern von mind. 0,25 m eingehalten werden muss, da sonst eine Bestückung dieser Ausleger durch die Ströer DSM GmbH

nicht mehr möglich ist.

9. Großwahlplakate, die auf öffentlichen Grünflächen der Landeshauptstadt Erfurt errichtet werden sollen, bedürfen vorab der Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes, Heinrichstraße 78, 99092 Erfurt (Tel. 0361 655-5842).
10. Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Umkreis von 100 m vor dem unmittelbaren Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten (§ 33 ThürLWG).

Diese Einschränkungen gelten auch für die Öffnungszeiten des Briefwahlbüros im Rathaus:

ab dem 25.08.2014	
Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag 12.09.2014	09:00 – 18:00 Uhr

11. Alle Plakate und Aufsteller, und vor allem das Befestigungsmaterial sind durch die Kandidaten, Wählergruppen oder Parteien, ggf. durch deren Vertreter oder Beauftragte innerhalb einer Woche, nach der Wahl am 21. September 2014, bis 24:00 Uhr zu beseitigen.
12. Nach erfolgter Nutzung der öffentlichen Fläche zur Wahlwerbung ist die Ordnung und Sauberkeit im vollen Umfang wieder herzustellen. Für alle Schäden, die der Stadt aus nicht ordnungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Fläche für Wahlwerbungen entstehen, haftet die zuständige Partei bzw. der Wahlbewerber/Anzeigerstatter.
13. Zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei einer Gefährdung der Einsicht auf Kreuzungsbereiche, Verkehrszeichen, Verkehrsleiteneinrichtungen oder bei einer Anbringung von Wahlplakaten an Masten mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteneinrichtungen (Ampel) sowie im unmittelbaren Kreuzungsbereich, werden dort angebrachte Plakate unverzüglich kostenpflichtig entfernt. Die dazu entstehenden Kosten werden mit 35 Euro/Plakat veranschlagt.
14. Die Verstöße gegen die Stadtordnung sind bußgeldbewehrt.
15. Sollten Plakate durch Dritte zerstört, beschädigt oder entwendet werden, kann eine Verfolgung nur auf dem Zivilrechtsweg erfolgen. Die Stadtverwaltung Erfurt kann in diesen Fällen nicht in Anspruch genommen werden.

Beschädigte, zerstörte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Das Bürgeramt

Schließzeiten des Bürgerservice

Das Bürgeramt gibt bekannt, dass auf Grund von Systemumstellungen am **16.07.2014** der Bereich Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten nicht geöffnet ist. An diesem Tag sind keine An-, Ab- oder Ummeldungen sowie Beantragungen von Personalausweisen, Reisepässen, Kinderreisepässen, Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen sowie die Abholung fertig gestellter Dokumente möglich.

Am **23.07.2014** ist der Bereich Kfz-Zulassungsstelle nicht geöffnet.

An diesem Tag sind keine Zulassungen oder Abmeldungen von Fahrzeugen, die Beantragung von Kurzzeitkennzeichen, roten Kennzeichen und Ausfuhrkennzeichen sowie die Erstellung von Ersatzpapieren möglich.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten. ■

Plenarsitzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat lädt zur 3. Plenarsitzung am 21. Juli 2014 um 14 Uhr in das Rathaus, Raum 244, ein. Thema: Information des Oberbürgermeisters über die Städtepartnerschaften der Stadt Erfurt. Neuberufung der Mitglieder des Seniorenbeirates.

Interessierte sind herzlich willkommen. ■

Verkehrsorganisation zur Thüringen-Rundfahrt der Frauen

1. Etappe am 15. Juli 2014

Am 15.07.14 führt die 1.Etappe der Thüringen-Rundfahrt der Frauen durch Erfurt. Damit sind Verkehrsraumeinschränkungen verbunden.

Für die Veranstaltung werden folgende Straßen zwischen 10:00 und 20:00 Uhr gesperrt sein:

- Werner-Seelenbinder-Straße
- Arndtstraße
- Arnstädter Hohle
- Arnstädter Straße zwischen Andersen-Nexö-Straße und Werner-Seelenbinder-Straße.

Hinzu kommt ein entsprechendes Haltverbot. Dies betrifft die gesamte Werner-Seelenbinder-Straße sowie den Parkplatz Thüringenhalle am 15.07.2014 von 08:00 bis 20:00 Uhr.

Darüber hinaus wird es ab 15:00 Uhr in den Ortsteilen Egstedt, Waltersleben, Möbisburg, Molsdorf, Windischholzhausen sowie der Haarbergstraße, Kranichfelder Straße und Käthe-Kollwitz-Straße bis zum Zieleinlauf gegen 18:15 Uhr zu kurzzeitigen Sperrungen kommen.

Auf die Beachtung der Verkehrszeichen, insbesondere die Sperr- und Haltverbotsbeschilderung, wird hiermit nochmals hingewiesen. Ebenso wird um Beachtung der Hinweise der EVAG, der Polizei, der Ordner sowie der Verkehrsdurchsagen gebeten.

Kraftfahrer sollten den Bereich möglichst weiträumig umfahren. ■

Fernöstlicher Wind



Bis 14. September ist in der Galerie Etage 2 des Erfurter Rathauses am Fischmarkt die Ausstellung „Fernöstlicher Wind inmitten Thüringens“ zu sehen. Die ausgestellten Werke sind Ergebnisse der Arbeit des 2010 gegründeten Ostasiatisch-Deutsche Kreativverein (ODKV) mit Sitz in Erfurt. Sein Ziel ist der Aufbau und die Förderung der Freundschaftsbeziehungen und Verständigungsmöglichkeiten zwischen Vertretern der Völker Ostasiens und Deutschlands sowie den gegenseitigen Zugang zu Kultur, Tradition, Sprache und Geschichte zu ermöglichen.

Die ausstellenden Künstler sind Mitglieder oder Freunde des Vereins. Zu sehen sind Bilder in traditioneller Aquarelltechnik von Lena Mörl und Bilder in chinesischer Tusche von Junli Du. Außerdem beinhaltet die Ausstellung Fotografien von Gerold K. Winkler, der chinesische Porträtaufnahmen zeigt, Fotos von Rainer Rohbeck mit malerischen Landschaftsmotiven Chinas. Nicht zuletzt zeigt Dan Vu Hong Fotos mit vietnamesischen Frauen in ihrem traditionellen Gewand, dem áo dài.

Schlumpis Geschichten



Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Naturerlebnisparkes hatte der Verein Fuchsfarm e. V. Kindergarten und Schulklassen aufgerufen, sich an einem Geschichten- und Malwettbewerb zu beteiligen. Ausgangspunkt war eine kleine Erzählung von Schlumpi, dem Fuchs aus dem Steiger. „Die Dämmerung hüllte den Steiger in sanftes blaues Licht“, hieß es in Schlumpis Abenteuergeschichte, die schilderte, wie der kleine Reineke, an Menschengärten vorbei, über ungemähte Wiesen schlenderte. Die kleinen Teilnehmer waren aufgerufen, die Geschichte an der Stelle fortzuschreiben, an der Schlumpi plötzlich ein Geräusch vernahm, das er noch nie zuvor gehört hatte. Die Rathausgalerie-Kinderjury hatte die schwere Aufgabe, die besten Arbeiten auszuwählen. Gewonnen haben die Kita Glühwürmchen, die Grundschule am Johannesplatz, die Kita Haus der kleinen Leute, die Grundschule Otto Lilienthal, der Evangelische Waldkindergarten und die Grundschule in Vieselbach. Die Preisträgerausstellung ist vom 15. Juli bis 28. September im Rathaus zu sehen.

➔ Webcode ef119361

Tanzgala zum Jubiläum



Die im Jahre 1964 an der Musikschule der Stadt Erfurt durch Reinhild Weber-Harnisch gegründeten Tanzklassen feiern mit einer großen Tanzgala am Sonntag, dem 13. Juli, 18:00 Uhr im Theater Erfurt ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Fünfzig Jahre Tanzklassen der Musikschule der Stadt Erfurt. Was bedeuten fünfzig Jahre, fünfzig Wochen, fünfzig Atemzüge, fünfzig Trommelschläge, fünfzig Tonnen, fünfzig Hertz? Es sagt uns, dass alles in Bewegung ist, sowohl die Zeit als auch die Materie. Was passiert, wenn wir den Stecker aus der Dose ziehen, deren Stromnetz auf 50 Hertz basiert? Folgt dann das totale Chaos? Lässt sich das Universum nur mittels Zahlen beschreiben, oder gibt es da vielleicht doch noch mehr? Ist wirklich alles so, wie es zu sein scheint?!

Unter der Leitung des Tanzpädagogen Sten Mitteis zeigen die Tänzerinnen und Tänzer ein Tanztheaterstück mit atmosphärischen Bildern, modernen Tänzen, live gespielten Instrumentalstücken, Gedichten, kleinen Schauspielszenen, Videoprojektionen und vieles mehr. Karten sind an der Abendkasse und im Vorverkauf an der Theaterkasse erhältlich.

Schrecklich schön – Kriegserinnerungen aus Munition

Sonderausstellung im Erfurter Stadtmuseum wird bis 30. November gezeigt

Im August 1914 entlud sich eine gewitterschwüle politische Atmosphäre über Europa, die durch den Wettstreit der Weltmächte aufgeladen worden war. Über den Kontinent schlug eine Welle der Begeisterung über den Beginn des „Großen Krieges“. Dies galt auch für die preußischen Verwaltungs- und Garnisonstädte Erfurt und Kassel, die bald zu den größten Rüstungszentren des Deutschen Reiches zählen sollten. Während des Ersten Weltkrieges arbeiteten allein in Erfurt bis zu 42.000 Arbeiter in 650 Rüstungsbetrieben.

Angesichts der verheerenden Ausmaße neuer Waffen wirken die Erinnerungsgegenstände aus Munitionsteilen, die die Soldaten selbst herstellten oder von der Schmuckindustrie produzieren ließen, heute befremdlich. Aus ihrer Zeit heraus betrachtet, erfüllten sie eine spezifische erinnerungskulturelle Funktion. In zahlreichen Romanen über den Ersten Weltkrieg, bei Erich Maria Remarque, Ernst Jünger oder Ernest Hemingway, ist von diesem Phänomen die Rede - das heute gleichwohl weitgehend in Vergessenheit geraten ist. Viele dieser Granatführungsringe, Patronenhülsen und



Drei Aschenbecher aus Eihandgranaten, Gusseisen, oberes Viertel abgeschnitten und als Fuß angeschraubt, vermutlich serienmäßig an der Front hergestellt.

Kartuschen, weiter verarbeitet zu Armreifen, Vasen, Brieföffnern oder Raucherutensilien enthält die Sammlung Gerhard Seib. Dieses im Umfang und Vielgestaltigkeit einmalige Konvolut konnte vom Förderverein Stadtmuseum Erfurt erworben werden. 100 Jahre nach Beginn des Krieges bietet die Ausstellung im Stadtmuseum Erfurt und im Museum für Sepulkralkultur Kassel 2014/15 damit einen repräsentativen Überblick über diese „schrecklich schönen“ Kriegserinnerungen aus Munition.

Die Exposition ist ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Museum für Sepulkralkultur Kassel. Ein umfangreiches Begleitprogramm mit Führungen, Vorträgen und Kunstpausen umrahmt die Ausstellung, die bis zum 30. November dienstags bis sonntags von 10:00 – 18:00 Uhr im Stadtmuseum Erfurt in der Johannesstraße 169 gezeigt wird.

Zur Ausstellung ist ein reichbebildertes, 128-seitiges Katalog erschienen. (Preis 12,80 EUR).

➔ www.erfurt.de

➔ Webcode ef119207

Neue Blumenkönigin gesucht

Krönung erfolgt am 31. August im Rahmen der Thüringer Gartentage

Charmant und anmutig sollte sie sein - die neue Egapark-Blumenkönigin. Junge Frauen ab 18 Jahren, die sich den Prinzessinnentraum erfüllen wollen, können sich noch bis zum 18. Juli bewerben, wenn sie den Egapark Erfurt über die Grenzen Thüringens hinaus bekannt machen möchten. Denn Eva I., die amtierende Regentin, wird ihre Amtszeit in wenigen Wochen beenden.

Die Egapark-Blumenkönigin präsentiert den Park zu Tourismusmessen, z. B. zur Internationalen Tourismusmesse in Berlin, oder zu öffentlichen Veranstaltungen in Erfurt. Bewerberinnen sollten sich nicht nur für Blumen interessieren, sondern auch mit Charme und Esprit für die Sehenswürdigkeiten der Landeshauptstadt Erfurt werben.

Gekrönt wird die neue Blumenkönigin am 31. August 2014 im Rahmen der „Thüringer Gartentage“. Eine fachkundige Jury und das Publikum entscheiden gemeinsam, welche Bewerberin den Egapark und die Stadt Erfurt als neue Egapark-Blumenkönigin 2014/2015 repräsentieren wird.

Die königliche Garderobe besteht aus einem eleganten Kleid, das von Erfurter Modedesignern typgerecht entworfen, maßgeschneidert und der neuen Blumenkönigin zur Verfügung gestellt wird. Außerdem gibt es einen Hotelgutschein für ein schönes Wochenende zu zweit. Am Wahltag selbst sorgen eine Friseurmeisterin und Visagistin dafür, dass die Bewerberinnen in ein besonders schönes Licht gerückt werden.

Interessentinnen, die mindestens 18 Jahre alt sind, in Thüringen leben, idealerweise über eine PKW-Fahrerlaubnis verfügen und ihre Teilnahme an der Wahl am 31. August gewährleisten können, können sich bei Ivonne Stampf, E-Mail: ivonne.stampf@stadtwerke-erfurt.de, Telefon 0361 564-3712, melden. Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail oder auf dem Postweg an Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (Ega), Magdeburger Allee 34, 99086, eingereicht werden. Sie sollten einen kurzen Lebenslauf und ein Foto enthalten.



Eva I. hat als amtierende Blumenkönigin ein Jahr lang den Egapark repräsentiert.

Porzellankunst und die Familie Bellermann

Der 200. Geburtstag des Malers Ferdinand Bellermann (Erfurt 1814–1889 Berlin) ist Anlass für zwei Ausstellungen. Während ab Oktober im Angermuseum Werke des Malers im Mittelpunkt stehen, der besonders durch seine südamerikanischen Landschaften bekannt geworden war, zeigt eine Ausstellung im Druckereimuseum und Schaudapot im Benary-Speicher „Thüringer Porzellankunst und die Familie Bellermann“.

Eine Tochter des Urgroßvaters des Malers, des Erfurter Kaufmanns und Perückenmachers Johann Martin Bellermann, die malerisch begabte Rosina Dorothea Bellermann, heiratete 1758 den Erfurter Kaufmann Christian Nonne, der als Pächter bzw. Eigentümer mit Unterstützung der Familie die Geschicke der Porzellanmanufakturen Rudolstadt-Volkstedt (1767–1800) und Ilmenau (ab 1792) lenkte. Mit Hilfe hochkarätiger Künstler, wie dem Zeichner, Maler und Modelleur Franz Kotta, und durch ein breit gefächertes Sortiment führt Christian Nonne Volkstedt, die älteste Porzellanmanufaktur Thüringens, zur merkantilen und künstlerischen Blüte. Der Ausstellung, die noch bis zum 30.04.2015 gezeigt wird, widmet sich der Familiengeschichte der Bellermanns und der Familien Nonne, Roesch und Dilling.



Gezeigt werden Thüringer Porzellane aus der Schenkung Hans-Helmut Kämmerer (1996), in der die Nachlässe dieser Erfurter Familien vereinigt sind, sowie aus dem Bestand des Angermuseums. Die Ausstellung vermittelt ein lebendiges Bild der Thüringer Porzellankunst und ihrer Entstehung: von der Zeichnung über das Gipsmodell bis hin zum ausgeführten Porzellanwerk.

➔ www.erfurt.de
➔ Webcode ef119288

Ehrenamt in Erfurt

Engagement für unsere Stadt

Ohne Ehrenamt würde das Leben in unserer Stadt nicht funktionieren. Viele Erfurter engagieren sich bereits in ihrer Freizeit für andere. Sie tun etwas Gutes, bewegen viel, lernen Menschen kennen und haben eine Aufgabe, die sie erfüllt. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Erfurt interessante Ehrenamtsstellen.

Hier die aktuellsten Angebote:

Nachhilfe in deutscher Sprache

Das Zentrum für Integration und Migration (ZIM) ist eine Anlaufstelle für Migranten und einheimische Bürger. Eine Gruppe von Flüchtlingen aus Eritrea und Somalia sucht Nachhilfe in der deutschen Sprache, es geht um grundlegende Kenntnisse. Dafür wird ehrenamtliche Unterstützung 2-mal pro Woche für 2 Stunden benötigt. Kontakt: ZIM, Frau Tröster, Tel. (0361) 6431535

Begleitung und Betreuung von Senioren

Im Augusta-Viktoria-Stift finden alte Menschen ihr Domizil für den Lebensabend. Für ihre Freizeitgestaltung sind ehrenamtliche Helfer herzlich willkommen, die sich bei Bastelrunden, Spaziergängen, Gottesdienstbegleitung oder kleinen Feiern engagieren. Man sollte Freude am Umgang mit älteren Menschen mitbringen. Die Zeiteinteilung ist weitgehend flexibel.

Kontakt: Augusta-Viktoria-Stift, Cordula Hartmann, Tel. (0361) 659640

Helfer/in im Café des Herzens

Das Café des Herzens der evangelischen Stadtmission ist eine Anlaufstelle für bedürftige Menschen in Erfurt. Hierfür werden engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht, die die Gäste bedienen und betreuen, Reinigungsarbeiten übernehmen und beim Backen helfen. Voraussetzung ist ein Gesundheitspass.

Kontakt: Evangelische Stadtmission, Frau Michel, Tel. (0361) 6422090

Pate für ausländische Studierende

Jedes Jahr kommen junge Leute aus aller Welt nach Erfurt, um hier zu studieren. Für sie gibt es die Initiative „Fremde werden Freunde“: Erfurter Bürger werden Paten für ausländische Studierende und treffen sich regelmäßig mit ihnen. Man sollte offen für fremde Kulturen und tolerant sein, Fremdsprachenkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich.

Kontakt: Fremde werden Freunde, Petra Eweleit, Tel. (0361) 6700487

Helfer im Repair-Café

Der Weltladen Erfurt führt ein bis zweimal im Monat unter dem Motto „Wegwerfen? Denkste!“ ein Repair-Café durch. Gesucht werden ehrenamtliche Helfer, die Freude daran haben, ihre Kenntnisse im Reparieren weiterzugeben und in gemüthlicher Atmosphäre kaputte Gegenstände wieder zum Leben zu erwecken.

Kontakt: Weltladen Erfurt, Benjamin Graber, Tel. (0361) 5667798

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. (0361) 5403022 oder unter

➔ www.freiwilligenagentur-erfurt.de

Erfurt ist seit kurzem „FairTrade-Town“

Im Rahmen des 13. Aktionstages zur Nachhaltigkeit hat Lisa Herrmann vom Verein TransFair Deutschland e.V. die Landeshauptstadt als „FairTrade-Town“ ausgezeichnet. Gleichzeitig erhielt die Thomas-Mann-Grundschule den Titel „FairTrade-School“. Sie ist damit die erste Schule in den neuen Bundesländern, die diesen Titel trägt.

Erfurt hatte sich um den begehrten Titel aufgrund des Stadtratsbeschlusses „Erfurt – Stadt des fairen Handels“ beworben. Voraussetzung für den Antrag war die Bildung einer Steuerungsgruppe, das Angebot von Fairtrade-Produkten im örtlichen Handel bzw. der Gastronomie, in Schulen, Vereinen und Kirchen sowie die Berichterstattung in den Medien.

Etliche Akteure und die Initiatoren der Anfang Mai erstmalig zusammengetretenen Steuerungsgruppe, der Teilnehmer aus zivilgesellschaftlichen Initiativen, Repräsentanten aus unterschiedlichen Vereinen, Kirchgemeinden, Firmen, Agenturen und der Stadtverwaltung angehören, hatten in den letzten Monaten durch spannende Aktionen bewiesen, dass sie mit Engagement und Herzblut das Thema „FairTrade“ vertreten.

Zukünftig plant die Steuerungsgruppe gemeinsame Aktivitäten im Bereich des Marketings. Fördern will man hier und in der Thomas-Mann-Grundschule das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen.

Beeindruckend ist, dass in Erfurt bereits ein Umdenken eingesetzt hat. Es gibt, wie die Steuerungsgruppe er-

fahren hat, schon viel mehr Initiativen, Vereine, Schulen und Geschäfte, die sich mit fairem Handel beschäftigen. Eine der ersten Aufgaben wird es daher sein, herzlich zum Dialog einzuladen. Ansprechpartner für Fragen zur FairTrade-Town und zu Möglichkeiten des Mittuns ist der Agenda21-Koordinator Josef Ahlke, telefonisch zu erreichen unter 0361 655-2324 oder per E-Mail an agenda21@erfurt.de

Lisa Herrmann jedenfalls, o.g. Kampagnenleiterin, nutzte ihren Erfurter Aufenthalt, um gleich auf eine neue Aktion hinzuweisen, die „Fairtrade-University“. Vielleicht der nächste Schritt?

➔ [webcode ef119233](#)



Lisa Herrmann von TransFair e.V. überreicht der Beigeordneten Katrin Hoyer (links) die Auszeichnung als Fair Trade Town.

Jedermann und Omama

Die Domstufen-Festspiele 2014



Am Donnerstag feierte „Jedermann – Die Rockoper“ eine Welturaufführung. Bis zum 27. Juli ruft vor der Kulisse von Dom und Severi der Tod: Jedermann soll sterben. Doch damit hat Jedermann nicht gerechnet – in der Blüte seiner Jahre, erfolgreich, wohlhabend und gesellschaftlich geachtet.

Im Angesicht des Todes relativiert sich sein vermeintlich ausgefülltes Leben und er fragt sich, ob er alles richtig gemacht hat. Niemand möchte Jedermann, der seine Stellung und seinen Besitz hart erarbeitet hat, auf seinem letzten Weg vor das jüngste Gericht begleiten. Und langsam reift in ihm die Erkenntnis, dass er sich nicht nur von Gott, sondern von den Menschen insgesamt entfernt hat.

Der Text dieser Rockoper stammt von dem renommierten Berliner Theaterautor und Regisseur Peter Lund. In der Verbindung von sinfonischem Orchesterklang und dem Sound einer Rockband schuf Wolfgang Böhmer eine Musik, die die Grenzen zwischen Oper und Musical vergessen macht. Mit Andreas Lichtenberger in der Rolle des Jedermann steht einer der gefragtesten deutschen Musicaldarsteller auf der Bühne, der bereits in „Mamma Mia“, Disney's „Tarzan“ und dem Udo-Jürgens-Musical „Ich war noch niemals in New York“ von sich Reden machte.

Es ist nicht das erste Mal, dass es auf den Domstufen um das Leben und Sterben des reichen Mannes geht. Die Erfurter und ihre Gäste erinnern sich bestimmt an die erfolgreiche Jedermann-Inszenierung im Jahre 2000. Mit „Jedermann – Die Rockoper“ folgt nicht nur eine musikalische Version des 1911 uraufgeführten Theaterstücks von Hugo von Hofmannsthal, sondern gleichzeitig die zweite Welturaufführung in der mittlerweile 21-jährigen Geschichte der Festspiele.

Nicht unerwähnt bleiben sollen „Domino“, die Domstufen-Festspiele für die Kleinen, die in diesem Jahr das Stück „Die Omama im Apfelbaum“ erwartet. Andi's Freunde haben alle eine Oma. Nur Andi nicht. Also erfindet er sich seine Omama, die in dem Apfelbaum hinter dem Haus wohnt. Nun kann Andi sich alle Abenteuer erträumen, die er mit seiner Omama erlebt. Dann zieht nebenan eine alte Dame ein, die auf seine Hilfe angewiesen ist. Bald schon merkt Andi, dass er gar keine Fantasie-Omama braucht.

Erfurter Zukunftspreis 2014 verliehen

Kinder und Jugendliche zeigten sich kreativ und innovativ

Eingerahmt in die vielfältigen Präsentationen zum „Tag der Nachhaltigkeit“ fand nunmehr die 3. Verleihung des Erfurter Zukunftspreises durch die Beigeordnete für Wirtschaft und Umwelt, Kathrin Hoyer, und den Geschäftsführer der SWE Energie GmbH, Karel Schweng, statt.

In den beiden Kategorien „innovativ für Erfurt“ für Bewerber ab Klasse 7, und „kreativ für Erfurt“ - Kinder bis zur 6. Klasse – hatten sich insgesamt 20 Teilnehmer be-



Stolz auf ihren ersten Platz: Die Schüler der Grundschule „Thomas Mann“ überzeugten mit ihrer Initiative „Fair Trade macht Schule“.

worben. „Damit wird die Attraktivität dieses in der Stadt Erfurt maßgebenden Nachhaltigkeitspreises erneut unterstrichen“, freute sich Umweltamtsleiter Jörg Lummitsch über den Zuspruch.

Über 1.000 EUR Siebtpremie durften sich die Bewerberinnen der IMAGO Jugendkunstschule mit dem Innovativ-Projekt „Fashion Revolution Day“ freuen. Den 1. Platz im Bereich „kreativ“ erzielten die Schüler der Grundschule „Thomas Mann“ mit der Initiative „Fair Trade macht Schule“. Insgesamt 3.000 EUR sowie weitere Sachpreise wurden durch die Beigeordnete Kathrin Hoyer und Karel Schweng feierlich verliehen. Aber nicht nur die Preisträger standen im Mittelpunkt. Vielmehr wurden die besonderen Leistungen aller Bewerber hervorgehoben und mit einer Urkunde gewürdigt.

Einen Sonderpreis konnten die Schüler/innen der Energie-AG der Grundschule „Am kleinen Herrenberg“ mit Stolz empfangen, welche das lehrreiche Theaterstück „Das Teufelchen im Müll“ aufführten. Alle Projekte können im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, während der Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (Tel. 655-2530) besichtigt und studiert werden. Detaillierte Informationen hierzu findet man auch auf der Webseite der Landeshauptstadt unter

➔ www.erfurt.de

➔ [Webcode ef116870](#).